- 36. Geltendmachung von Aufprüchen des pflichtteilsberechtigten Alleinerben auf Austunft und auf Herausgabe von Geschenken.

 BGB. §§ 2329, 2027, 2028, 2314, 260.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 19. Februar 1914 i. S. Z. (Kl.) w. R. u. M. (Bekl.). Rep. IV. 498/13.
 - I. Landgericht II Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Der Rläger ist, wie er behauptet, auf Grund eines von seiner Mutter und ihrem zweiten Chemann errichteten gemeinschaftlichen Testaments Erbe seines am 3. Februar 1912 verstorbenen Stiefvaters und hat infolge Annahme an Kindesstatt durch seinen Stiefvater das Pflichtteilsrecht. Er macht geltend, der Erblasser habe
sein gesamtes Vermögen, abgesehen von dem Mobiliar, seiner Nichte,
der Beklagten R., und seiner Hausdame, der Beklagten M., geschenkt.
In der ersten Instanz beantragte er, die beiden Beklagten zu verurteilen, 1. Auskunft über die Schenkungen zu erteilen, die sei

dem 2. Februar 1902 von dem Erblaffer erhalten hätten, 2. diefe Schenkungen, deren genaue Angabe vorbehalten bleibe, an ihn heraus= quaeben. Das Landaericht wies die Klage ab.

In ber Berufungeinftang verlangte ber Rlager von ber Beflagten D. Ausfunft nach § 2027 und nach § 2028 BBB., bebauptete auch, es muften aufer bem Mobiliar, bas ihm inzwischen herausgegeben worden sei, noch Wertpapiere in dem Nachlaffe vor= banden gewesen sein. Den zweiten Rlagantrag stellte er babin, die Beflagten feien zu verurteilen, die Schenkungen berauszugeben, und awar bie Beklagte R. mindeftens 50000 M in bar ober in ben geschenkten Wertpapieren, die Beklagte Dt. 11000 M Bfandbriefe ber M.-Sppothetenbant ober 11000 M in bar. Die Beklagte DR. gab an, fie habe am 14. April 1906 5000 M Pfanbbriefe ber M. Sypothetenbant und am 22. Dezember 1908 6000 M Pfand. briefe gleicher Art erhalten, aber nicht als Geschent, sondern als Die Beklagte R., die nach ber Bergutung für Dienftleiftungen. Aufstellung bes Rlagers minbestens 100000 M in Wertpapieren er= halten haben follte, bestritt nicht, Wertpapiere schentweise erhalten ju haben, gab jedoch über die Sohe ber Schentung teine Erflarung ab. Der Rlager felbit führte an, er habe im Jahre 1901 einen Teil des von seiner Mutter herrührenden Mobiliars von dem Erblaffer ichentweise erhalten.

In der Berufungsverhandlung wurde an den Kläger die Frage gerichtet, wie er den Pflichtteil im Berhältnis zu dem vorhandenen Nachlasse berechnen wolle. Der Kläger erklärte, er berechne unter Einrechnung der Schenkungen einen Nachlaßbestand von 122000 M, wovon der Pflichtteil 61000 M betrage.

Das Rammergericht wies die Berufung zurück, weil der Klaganspruch unschlüssig erhoben sei und die rechtlichen Boraussehungen
des § 2329 BGB. verkenne, serner weil er gegenüber den Borschriften des § 2329 Abs. 3 und des § 2327 unsubstantiiert sei und
die Substantiierung, die der Kläger zu geben versuche, unvollständig
und widerspruchsvoll sei, endlich weil der Kläger ganz willkürlich
von der Erstbeklagten die Hälfte der angeblichen Schenkung von
100000 M, von der Zweitbeklagten die ganze angebliche Schenkung
von 11000 M herausverlange und mit der Behauptung, er stelle
seine Ansprüche in erster Reihe als Erbe, vollends seine Ansprüche

als Erbe und Pflichtteilsberechtigter miteinander verwirre. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben.

Mus ben Grunben:

..., Durch die Frage, wie der Kläger den Pflichtteil im Verhältnis zu dem vorhandenen Nachlasse berechnen wolle, ist das Berusungsgericht der ihm durch § 139 BPD. gestellten Aufgabe nicht gerecht geworden.

Der Berusungsrichter hat selbst betont, daß der Kläger seine Ansprüche auf seine Eigenschaft als Erbe und auf seine Eigenschaft als Pflichtteilsberechtigter stüt. Aus dem Vorbringen des Klägers konnte auch ersehen werden, daß das Ziel der Klage dahin ging, die Gegenstände, die zu dem Vermögen des Erblassers gehörten oder gehört hatten, aber durch Schenkung in das Vermögen der Beklagten gelangt waren, dem Kläger zu verschaffen. War dies der Klagegrund und das Ziel der Klage, so war es augenscheinlich, daß die Klaganträge einer Erweiterung bedurften, indem sie auf Nachlaßegegenstände auszudehnen waren. Auf Klarstellung der Anträge wäre um so mehr hinzuwirken gewesen, als in der zweiten Instanz Ausstunsterteilung nach § 2027 und nach § 2028 BGB. verlangt und geltend gemacht worden war, es seien bei Eintritt des Erbsalls außer dem Mobiliar noch Dessatten Gasaktien und Bargeld im Nachlasse vorhanden gewesen.

Bei richtiger Stellung der Anträge war es ganz sachgemäß, daß der Kläger Auskunft über den Bestand der Erbschaft und den Verbleib der Erbschaftsgegenstände (§ 2027) sowie darüber verlangte, welche erbschaftlichen Geschäfte die Beklagte M. geführt habe (§ 2028). Zur Ermittelung der Schenkungen, die der Erblasser den beiden Beklagten gemacht haben soll, ließ sich allerdings mit Hilfe der dem Erben durch die §§ 2027, 2028 gewährten Rechtsbehelse nicht gelangen. Wären die auf § 2027 und § 2028 gestüßten Anträge des Klägers dahin zu verstehen, es solle auf Grund dieser Gesetsbestimmungen Auskunft darüber erteilt werden, welche Schenkungen der Erblasser gemacht habe, so wäre ein solches Auskunftverlangen als rechtlich unbegründet, aber nicht als substantiiert oder widerspruchsvoll abzuweisen gewesen. Dem Kammergericht ist beizutreten in der am Schlusse des Berusungsurteils begründeten Annahme, daß ein psiichtteilsberechtigter Alleinerbe nicht etwa unter entsprechender Anwendung

der §§ 2027, 2028 oder des § 2314 für berechtigt erachtet werden kann, im Falle des § 2329 von den Beschenkten Auskunst über die Schenkungen zu fordern (vgl. Entsch. des KG. in Zivils. Bd. 73 S. 371). Auch ist nicht zu beanstanden, daß das Kammergericht angenommen hat, Auskunst über die Schenkungen könne der Rläger nicht nach § 260 BGB. verlangen, weil die Herausgade eines Insbegriffs von Gegenständen nicht in Frage stehe.

Die Geltendmachung des dem Erben zustehenden Rechtes auf Auskunft über den Bestand der Erbschaft und den Berbleib der Erbschaftsgegenstände war für den Kläger aber auch, wenn sich der Herausgabeanspruch nicht auf die Nachlaßgegenstände erstreckte, insofern von Bedeutung, als, wie der Berusungsrichter selbst nicht verkennt, der Kläger zur Berechnung dessen, was ihm als Pflichtteils-berechtigten gemäß § 2329 gebührte, den Bestand des Nachlasses darzulegen hatte.

Der Rlager hat ferner für ben Fall, daß feine ber Beklagten zu irgendwelcher Austunft verpflichtet sei, die Berausgabe von Geschenken im Werte von 50000 M und von 11000 M verlangt. Auch insoweit war der Anspruch nicht als unsubstantiiert ober unichluffia oder widerspruchsvoll gurudgumeifen. Die tatfachlichen Ungaben bes Rlägers gingen babin, im Nachlaffe feien vorhanden gewesen das Mobiliar im Werte von 500 M, 12000 M Dessauer Gasaftien und 1000 M Bargeld. Aus dem Berufungsurteil ift nicht zu erseben, daß die Beklagten eingewendet haben, es fei mehr im Nachlasse vorhanden gewesen. Über den Wert des Mobiliars murbe gestritten; Rlager hat hierzu Beweis erboten. Der Berufungsrichter nahm an, es muffe ber Beftand bes Nachlaffes feststehen, es fei bies eine Boraussehung bes § 2329. Wenn bamit gejagt werben follte, es muffe ber Beftand bes Nachlasses vor Erhebung ber Rlage aus 8 2329 feststeben, so ift bas rechtsirrig; es genügt, wenn in bem Prozesse gegen die Beschenkten ber Bestand bes Nachlasses festgestellt wirb. Wenn nun die Beklagten bor bem Berufungsgerichte nicht geltend gemacht haben, bag im Rachlaffe mehr vorhanden gewefen fei, als ber Rlager angab, fo ftanb fein hindernis im Wege, den von dem Rläger angegebenen Wert des Rachlasses — nach Festfetung bes Wertes bes Mobiliars - ber Berechnung bes Bereicherungsanspruchs zugrunde zu legen. Die tatsächlichen Angaben bes Rlägers waren ausreichend. War es weiter richtig, was der Kläger behauptete und zu beweisen hatte, daß die Beklagten von dem Erblasser in den letzten zehn Jahren vor dem Erbsalle Schenkungen in Höhe von 100000 M und 11000 M erhalten hatten, so mußte der Bereicherungs-anspruch begründet erscheinen. Ergab sich, daß der Kläger den Anspruch zu hoch bemessen hatte oder daß eine der Beklagten nach § 2329 Abs. 3 nicht haftete, so mußte es insoweit zu einer Abweisung kommen. Aber daß berechtigte nicht, von vornherein, ohne Beweise zu erheben, den Anspruch des Klägers als unsubstantiiert oder unschlüsssig zurückzuweisen. Ebensowenig kann aus § 2327 ein Grund zu einer solchen Abweisung entnommen werden. Wenn der Kläger zugegeben hat, im Jahre 1901 aus dem Vermögen des Erbsasser ein Geschenk erhalten zu haben, aber unterlassen hat, über den Wert eine Angabe zu machen, so wäre nach § 139 ZBD. zur Stellung einer Frage Anlaß gegeben gewesen."...